



Werte Damen und Herren Geschätzte Kundschaft

Wir freuen uns, Ihnen unser Info-Aktuell zu präsentieren.

Nach der eidg. Abstimmung vom 24.09.2017 ist nun klar, dass die Mehrwertsteuersätze ab 2018 sinken. Gemeinsam sind wir somit gefordert, die Sätze in unseren Tools anzupassen und anzuwenden. In seinem Artikel auf S. 2 geht Marco Thomi neben der Satzanpassung auf weitere bevorstehende Veränderungen ein.

Herzlich begrüßen wir Herrn Dylan Sutter, welcher seit dem Sommer als Sachbearbeiter Treuhand in unserem Team tätig ist.

Neben sehr erfolgreich bestandenen Prüfungen, freuen wir uns, über Nachwuchs und/oder Zivilstandsänderungen unserer Mitarbeitenden. Allen wünschen wir zu den positiven Veränderungen alles Gute!

Die ATIBA^{AG} hat Mitte September gemeinsam mit der Berner Kantonalbank einen Beitrag an die Berufstour 3063 3065 geleistet. Organisiert wurde der Anlass durch den Gewerbeverein BIO. Lesen Sie mehr dazu in unserem Info-Aktuell S. 3.

Geniessen Sie den Herbst!

Daniel Steiner

Treuhänder mit FA
daniel.steiner@atiba-ag.ch

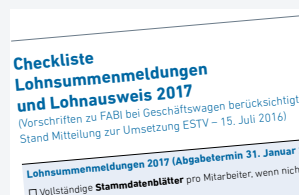


AUS DEM INHALT

Änderungen bei der Mehrwertsteuer ab 1. Januar 2018 S.2 / **Berufstour 3063 3065** S.3 / **Personelles** S.3 / **Schriftlichkeit im Geschäftsalltag** S.4 / **Varia / Save the Date** S.4

KURZ NOTIERT

Checkliste Lohnsummenmeldungen und Lohnausweis 2017



Unsere Checkliste Lohnsummenmeldungen und Lohnausweis 2017 ist auf der Homepage www.atiba-ag.ch verfügbar und kann heruntergeladen werden.



Automatischer Informationsaustausch (AIA)

Ab dem Kalenderjahr 2018 erhalten die schweizerischen Steuerbehörden in einem automatisierten Verfahren Auskünfte über ausländische Bankkonten und deren Inhaber, was dazu führt, dass der Steuerverwaltung nicht deklarierte Konten bekannt werden. Bis zum ersten Datenaustausch im Jahr 2018 ist nach der Praxis der Steuerverwaltung des Kantons Bern eine straflose Selbstanzeige möglich, solange die Steuerverwaltung die entsprechende Finanzinformation noch nicht erhalten hat (Abruf der Informationen in der Datenbank der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV). Weitere Informationen zur straflosen Selbstanzeige finden Sie auf der Homepage der Berner Steuerverwaltung.



ISO 2022

Sie setzen Mentor, Selectline oder auch weitere Software in Ihrem beruflichen Alltag ein? Mit Einführung des Zahlungsstandards ISO 2022 kann es sein, dass Ihre Software nun angepasst werden muss.

Wenn Ihre Buchhaltung oder Ihre Löhne bei uns geführt werden, dann brauchen Sie nichts zu unternehmen. Die neuen MWST-Sätze wenden wir für Sie an (siehe Artikel von Herrn Thomi S. 2). Gerne unterstützen wir Sie jedoch bei der Anpassung (Updates) der oben erwähnten Tools. Sie werden dazu von uns aktiv angesprochen. Falls Sie nicht sicher sind, ob Sie Massnahmen ergreifen müssen, dann wenden Sie sich bitte an uns. Infolge der MWST-Satz-Senkung, sind Mutationen in Ihren Systemen bis Ende Jahr unerlässlich. Warum nicht gleichzeitig mit den MWST-Mutationen die nötigen Updates vollziehen und den Standard ISO 2022 einführen – melden Sie sich bei uns – wir unterstützen Sie gerne dabei.

Jeanine Kammer

Treuhänderin mit FA
jeanine.kammer@atiba-ag.ch



Änderungen bei der Mehrwertsteuer ab dem 1. Januar 2018

Auf den 1. Januar 2018 tritt das revidierte Mehrwertsteuergesetz in Kraft. Über die Änderungen haben wir im letzten Info-Aktuell im Juni 2017 informiert. Aufgrund des Abstimmungsergebnisses vom 24. September 2017 werden auf den 1. Januar 2018 nun auch die Mehrwertsteuersätze gesenkt.

	Steuersatz bis 31.12.2017	Steuersatz ab 1.01.2018
Normalsatz	8.0%	7.7%
Reduzierter Satz	2.5%	2.5%
Sondersatz	3.8%	3.7%
Beherbergung		

Rechnungsstellung unter Berücksichtigung der Steuersatzsenkung

Es gilt der **Grundsatz**, dass bei der Anwendung des korrekten Steuersatzes auf den **Zeitpunkt bzw. den Zeitraum der Leistungserbringung** abgestellt wird, ungeachtet des Rechnungs- oder Zahlungsdatums. Werden Leistungen, welche sowohl den bisherigen als auch den neuen Steuersätzen unterliegen, auf derselben Rechnung aufgeführt, muss das Datum oder der Zeitraum der Leistungserbringung und der jeweils darauf entfallende Betragsanteil getrennt ausgewiesen werden. Andernfalls müssen sämtliche Leistungen mit den alten, höheren Steuersätzen abgerechnet werden. Nachträgliche Rechnungskorrekturen sind jedoch möglich.

Teilzahlungen oder Teilzahlungsrechnungen für Leistungen, die bis zum 31. Dezember 2017 erbracht werden, sind mit den bisherigen Steuersätzen zu fakturieren. Teilzahlungsrechnungen für Leistungen, welche ab dem 1. Januar 2018 erbracht werden, werden mit den neuen Steuersätzen in Rechnung gestellt.

Bei **Vorauszahlungen und Vorausrechnungen** für Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2017 erbracht werden, können bereits die neuen Steuersätze in Rechnung gestellt werden.

Wir empfehlen, den Zeitpunkt bzw. den Zeitraum der Leistungserbringung, entsprechend den einschlägig gültigen Vorschriften, in den Rechnungen an Ihre Kunden konsequent aufzuführen und die entsprechenden Nachweise aufzubewahren. Es ist ebenfalls darauf zu achten, dass die angewendeten Mehrwertsteuersätze auf den Rechnungen offen ausgewiesen werden.

MWST-Abrechnung

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat die Mehrwertsteuer-Abrechnungsformulare angepasst. Ab dem 4. Quartal 2017 bzw. ab dem 2. Semester 2017 können Umsätze zu den bisherigen wie auch zu den neuen Steuersätzen abgerechnet werden.

Saldosteuersätze

Auf den 1. Januar 2018 werden ebenfalls die Saldosteuersätze angepasst. Ein Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur Saldosteuersatzmethode ist jedoch nur möglich, wenn die effektive Abrechnungsmethode drei Jahre angewendet wurde. Mit der Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes wird diese Frist nicht unterbrochen.

Saldosteuersätze bis 31. Dezember 2017	Saldosteuersätze ab 1. Januar 2018
0,1 %	0,1 %
0,6 %	0,6 %
1,3 %	1,2 %
2,1 %	2,0 %
2,9 %	2,8 %
3,7 %	3,5 %
4,4 %	4,3 %
5,2 %	5,1 %
6,1 %	5,9 %
6,7 %	6,5 %

Jedoch haben einige Branchen unabhängig von der Steuersatzsenkung eine Anpassung des Saldosteuersatzes erfahren. In diesem Fall besteht auf den 1. Januar 2018 das Wahlrecht, die Abrechnungsmethode zu ändern, auch wenn die Dreijahresfrist noch nicht abgelaufen ist. Falls ein Abrechnungsmethodenwechsel gewünscht wird, muss dies bis spätestens am 28.02.2018 bei der Steuerverwaltung beantragt werden.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Umsetzung der Anpassungen aufgrund der neuen Mehrwertsteuervorschriften.

Marco Thomi

Master of Advanced Studies FH
in Mehrwertsteuer
Betriebswirtschafter HF
marco.thomi@atiba-ag.ch



«Bedenke, dass die menschlichen Verhältnisse insgesamt unbeständig sind. Dann wirst du im Glück nicht zu fröhlich und im Unglück nicht zu traurig sein.»

Sokrates

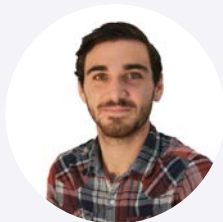
Berufstour 3063 3065



Der Gewerbeverein BIO (Bolligen, Ittigen, Ostermundigen) hatte dazu aufgerufen, die Türen von verschiedensten Betrieben für angehende Lernende zu öffnen. Damit wurde jungen Menschen (Achtklässlern aus Ittigen und Bolligen) die Möglichkeit gegeben, verschiedene Unternehmungen vor Ort zu besichtigen und Berufe kennen zu lernen. Gemeinsam mit der BEKB hat die ATIBA AG den jungen Leuten drei Berufe des «KV» präsentiert. Wichtig für die jungen

Leute war, zu erkennen, dass «ds KV nid eifach ds KV isch». Am selben Abend haben sich die teilnehmenden Betriebe im Oberstufenzentrum Bolligen noch einmal präsentieren können. Dabei konnten zusätzliche, interessante Gespräche mit Eltern von künftigen Lernenden geführt werden. Den jungen Menschen und künftigen Berufsleuten wünschen wir eine engagierte aber auch kritische und vor allem erfolgreiche Berufswahl.

Personelles



Herzlich willkommen bei der ATIBA AG

Herr Dylan Sutter ist seit dem 1. August 2017 für die ATIBA AG als Sachbearbeiter Treuhand tätig. Er konnte bereits in einem anderen Treuhandbüro erste Berufserfahrung sammeln. Wir freuen uns, Dylan Sutter in unserem Team willkommen zu heissen.



Herzliche Gratulation zur bestandenen Prüfung

Wir gratulieren Frau Esther Welte zur sehr gut bestandenen Prüfung als Assistentin Immobilien Vermarktung SVIT und wünschen ihr weiterhin viel Freude bei ihrer Tätigkeit für die ATIBA AG.



Herzliche Gratulation zur Geburt

Frau Martina Kissling (vormals Müller) ist bis Ende Januar 2018 im Mutterschaftsurlaub. Ab Februar 2018 wird sie weiterhin mit einem Anstellungsgrad von 40% für die ATIBA AG tätig sein. Ansprechperson während ihrer Abwesenheit ist Herr Marco Thomi. Wir gratulieren ihr ganz herzlich und wünschen der Familie alles Gute.



Herzliche Gratulation zur Hochzeit

Wir gratulieren Frau Jeanine Kammer (vormals Krähenbühl) zur Hochzeit.

«Der eine wartet, dass die Zeit sich wandelt,
der andere packt an und handelt!»

Dante Alighieri

Schriftlichkeit im Geschäftsalltag



Die Formvorschriften für Verträge sind im Obligationenrecht (OR) geregelt. Als Generalnorm gilt, wenn gesetzlich keine bestimmte Form vorgeschrieben ist, dass Formfreiheit unter den Parteien besteht. Somit können Verträge ohne weiteres auch mündlich, per E-Mail oder mittels Instant-Messaging (SMS, etc.) zustande kommen, wenn zwischen den Parteien betreffend dem Vertragsinhalt eine gegenseitige Willensübereinstimmung besteht. Unseriöse Anbieter legen dies sehr einseitig aus.

Relevant werden die Formvorschriften in der Regel dann, wenn es zwischen den Parteien Uneinigkeit betreffend der Erfüllung, der Verlängerung oder der Auflösung des Vertrages gibt. Wenn Parteien «Schriftlichkeit» nicht genauer definiert haben, ist grundsätzlich eine eigenhändige Unterschrift nötig.

Hier gilt es zu beachten, dass gemäss den gesetzlichen Vorgaben ein E-Mail nur dann die Anforderungen der **eigenhändigen Unterschrift** erfüllt, wenn dieses die qualifizierte elektronische Signatur (gemäss Art. 14.2bis OR) enthält. Ist dies nicht gegeben, bleibt ein Risiko, dass die Formvorschrift nicht eingehalten wurde.

Praktikertipp 1

Ein Brief mit eindeutigem Inhalt, Datum und der rechtsverbindlichen Unterschrift gemäss Eintragung im Handelsregister, ist nach unserer Einschätzung für ein KMU immer noch die einfachste Form, um juristische Unsicherheiten zu verhindern. Weiter kann auf diese Weise die verantwortliche Stelle auch ihre Führungsfunktion wahrnehmen.

Mit Blick auf die Buchführung von KMU hat die Schriftlichkeit noch weitere Bedeutungen. Die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung (Art. 957a OR) verlangen u.a. den Belegnachweis für die einzelnen Buchungsvorgänge und die Nachprüfbarkeit. Ohne schriftliche Dokumente ist der Nachweis der Einhaltung dieser Grundsätze erschwert (z.B. auch gegenüber staatlichen Stellen).

Die Schriftlichkeit gilt es auch bei Vereinbarungen mit nahestehenden Personen der KMU zu berücksichtigen (Gesellschafter/Aktionär, Geschäftsführung/Verwaltungsrat oder auch Familienangehörige). Art. 718b OR schreibt die Schriftlichkeit bei Verträgen zwischen der Gesellschaft und ihrem Vertreter vor, bei denen die Leistung der Gesellschaft den Wert von CHF 1'000 übersteigt. Dazu gehören sicher auch Arbeits- und Darlehensverträge.

Praktikertipp 2

Wenn das KMU den gleichen Geschäftsfall mit einem Dritten nur in schriftlicher Form durchführen würde (z.B. Gewährung eines Darlehens, Anstellung), ist dies ein starker Hinweis darauf, dass diese Anforderung auch bei nahestehenden Personen anzuwenden ist.

Markus Gehri

dipl. Wirtschaftsprüfer
markus.gehri@atiba-ag.ch



VARIA / SAVE THE DATE

ÖFFNUNGSZEITEN WEIHNACHTEN / NEUJAHR

Unsere Büros schliessen wir am **Freitag, 22.12.2017** um **16:00 Uhr**.

Am **Mittwoch, 03.01.2018** stehen wir Ihnen **ab 08:00** Uhr gerne wieder zur Verfügung.

Für Immobiliennotfälle steht eine Notfallnummer zur Verfügung.

ATIBA AG
Untere Zollgasse 136 · CH-3063 Ittigen
Tel +41 31 921 91 91
info@atiba-ag.ch · www.atiba-ag.ch

Unser Info-Aktuell erscheint unregelmässig, aber immer dann, wenn uns ein Tipp oder Aktualität wichtig genug erscheinen, unsere Kunden und Geschäftsfreunde darüber zu orientieren.

© Copyright ATIBA AG, Ittigen · Druck: Druckerei Ruch AG, Ittigen